

# BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Sinzing vom 06.07.2017 – betreffend:

## Wasserrecht:

Antrag des ‚Zweckverbands zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe‘ auf Verlängerung bzw. Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Benutzung des Brunnen I - Sinzing (Fl.-Nr. 266/1 der Gemarkung Sinzing) und Brunnen II - Sinzing (Fl.-Nr. 275 der Gemarkung Sinzing) zur öffentlichen Wasserversorgung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der ‚Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe‘ entnimmt aus den Brunnen I (Sinzing, Fl.-Nr. 266/1 der Gemarkung Sinzing) und Brunnen II (Sinzing, Fl.-Nr. 275 der Gemarkung Sinzing) Grundwasser zur öffentlichen Wasserversorgung.

Für diese Grundwasserentnahme wurden wasserrechtliche Bewilligungen erteilt. Da die Erlaubnis für den Brunnen II bis zum 31.12.2018 befristet und die Bewilligung für den Brunnen I ausgelaufen ist, hat der Wasserzweckverband die Verlängerung bzw. Neuerteilung der Bewilligung beim Landratsamt Regensburg beantragt.

Das Unternehmen wird hiermit gemäß Art. 69 BayWG i. V. m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt.

Die Planunterlagen sind im Rathaus der Gemeinde Sinzing, **Zimmer-Nr. 102,**  
**vom 17. Juli 2017 bis einschließlich 16. August 2017**

während der Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, jedoch bis spätestens 31.08.2017 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Sinzing, Fahrenweg 4, 93161 Sinzing, oder beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059, zu erheben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen auch online auf [www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de) unter der Kategorie „Landratsamt“ und der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden. Einwendungsfristen werden von der Veröffentlichung im Internet nicht berührt.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

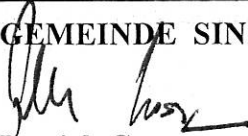
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ortsüblich bekanntgemacht:  
Anschlag an der Amtstafel  
am **06.07.2017**  
abgenommen, am 01.09.2017  
.....  
(Dienstbezeichnung)

Sinzing, den 06.07.2017

GEMEINDE SINZING

  
Patrick Grossmann  
Erster Bürgermeister

